

Landeshauptstadt Schwerin Controlling – Bericht ASD

Stichtag: 31.12.2022
Stand: 09.03.2023



Inhalt

Vorwort	3
Entwicklung der Einwohnerzahlen der Landeshauptstadt Schwerin	5
36302 Förderung der Erziehung in der Familie	6
Gesetzestext	6
Erläuterungen	8
36303 Hilfe zur Erziehung	10
Gesetzestext	10
Erläuterungen	12
36304 Hilfe für junge Volljährige	15
Gesetzestext	15
Erläuterungen	16
36305 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen	18
Gesetzestext	18
Erläuterungen	21
36303 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	24
Gesetzestext	24
Erläuterungen	25
§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen	29
Gesetzestext	29
Erläuterungen	31
Fazit	32
Quellenangaben	33

Vorwort

Mit der Vorstellung des Controllingberichtes im Jugendhilfeausschuss soll wie zwischen den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung abgestimmt, in regelmäßigen Abständen über die aktuellen Entwicklungen der Fallzahlen sowie der Kosten bei den Hilfen zur Erziehung informiert werden. Dadurch soll der Grundstein gelegt werden, um fachlich-inhaltlich in den Austausch zu treten, mögliche Handlungsstrategien abzuleiten und in der Folge die Weichen dafür zu stellen, positive Tendenzen zu verstärken und negativen Trends entgegenzuwirken.

Der Controllingbericht beinhaltet ausschließlich Fallzahlen und Kosten durch personenbezogene Verfügungen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Sozialräumliche Angebote und pauschal finanzierte Projekte finden hier keine Berücksichtigung.

Dargestellt wird:

- ein Gesamtüberblick der Kosten,
- die Entwicklung der Einwohnerzahlen der betreffenden Altersklassen,
- die Fallzahlenentwicklung und Kostenentwicklung je Produkt und
- Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Änderungen der Werte im Vergleich zu vorherigen Berichten sind aufgrund von rückwirkenden Fehlerkorrekturen bzw. Vervollständigungen in den Fällen möglich.

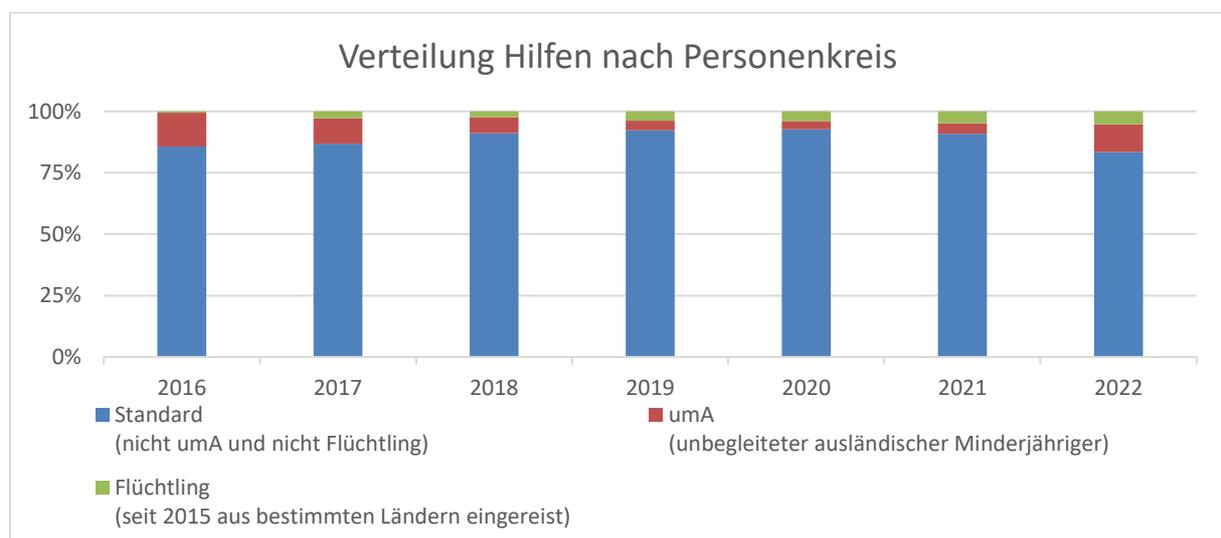
Mit Blick auf den zurückliegenden Zeitraum bleibt festzuhalten, dass verschiedene Faktoren die Arbeit innerhalb des Fachdienstes Jugend und insbesondere auch der Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst beeinflusst haben.

Zu nennen sind hierbei äußere Einflussfaktoren, verursacht durch die Corona-Pandemie und die daraus aktuell immer stärker erwachsenden Problemlagen innerhalb von Familien sowie bei Kindern und Jugendlichen selbst.

Ein weiterer Faktor, der die Entwicklung vor allem im Bereich der Digitalisierung des Fachdienstes negativ beeinflusst hat, war der Cyberangriff auf die Landeshauptstadt Schwerin und die damit verbunden zeitweilig nicht nutzbare Technik.

Weiteren Einfluss haben darüber hinaus die politischen Entwicklungen rund um den Krieg in der Ukraine und die sich daraus ergebenden Folgen für die gesamte Gesellschaft.

Das Thema Flucht und Asyl beeinflusst ebenfalls die tägliche Arbeit im ASD. Die Anzahl der hilfebedürftigen Flüchtlingsfamilien nimmt zu. Die Bearbeitung dieser Fälle ist um einiges zeitaufwendiger, da es oftmals eine Sprachbarriere gibt und auch die Grundsätze der Erziehung aufgrund der unterschiedlichen Kulturen weit auseinandergehen. Besonders hoch ist auch der administrative Aufwand für die Bearbeitung der Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer.



Die Gesamtkosten in den Produkten des ASD sind weiter steigend. Hierfür sind unter anderem die steigenden Entgelte der freien Träger der Jugendhilfe ursächlich. Es wurden mit Stand 11.11.2022 in 2022 mit 9 Trägern der Jugendhilfe 22 Leistungsvereinbarungen neu verhandelt und abgeschlossen. In einem Fall konnte bislang keine Einigung mit dem Träger erzielt werden. Diese Verhandlung ist jetzt bei der Schiedsstelle anhängig. Im Normalfall rufen die freien Träger jährlich zu Neuverhandlungen der Entgelte für ihre Leistungen auf. Die Steigerungen des Fachleistungsstundensatzes und des Tagessatzes liegen zwischen 5% und 16% pro Hilfeform.

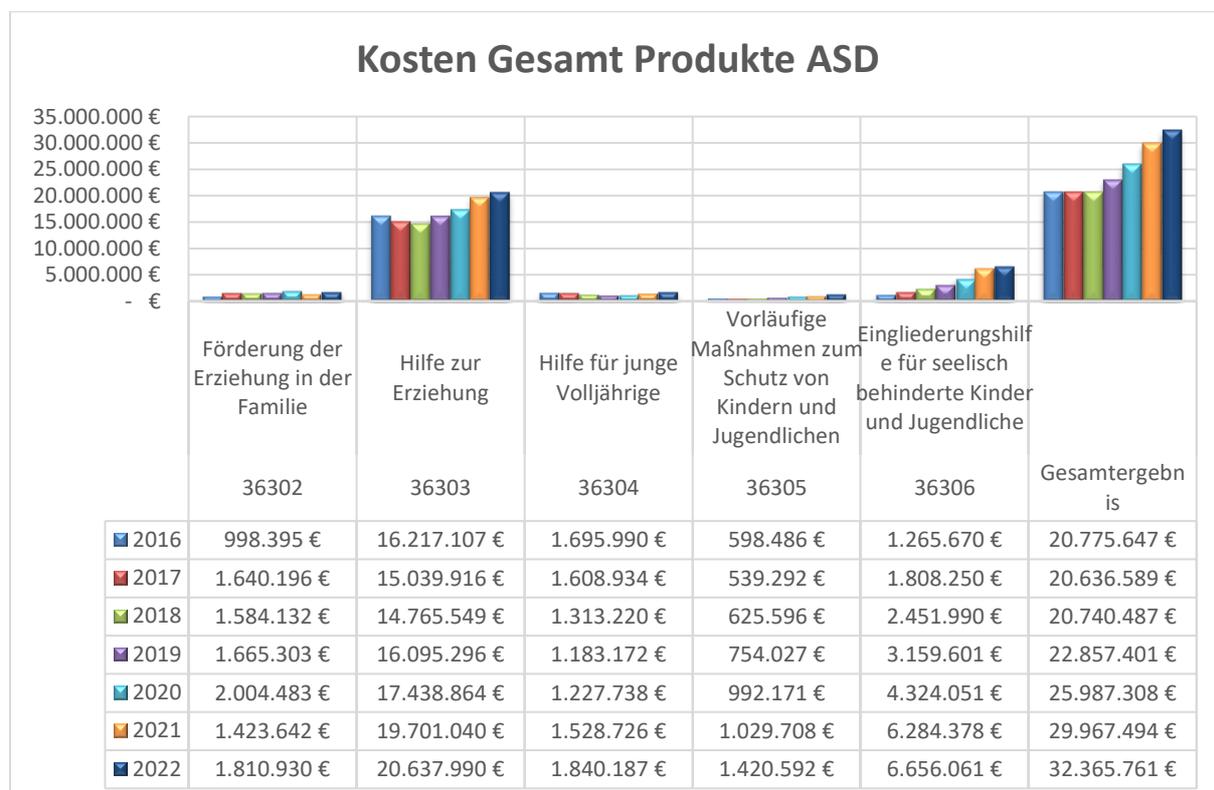
Die Gründe für die Kostensteigerungen der einzelnen Hilfeformen (ambulant, teilstationär und stationär) werden nachfolgend kurz dargestellt. Der größte Anteil mit ca. 80% der Kostensteigerungen entfällt auf die Personalkosten. Gründe dafür sind:

- Tarifsteigerungen
- Erhöhung von Entgeltgruppen,
- Sprünge innerhalb der Erfahrungsstufen und
- Einstellung von neuen Mitarbeitenden mit höheren Entgeltgruppen aufgrund deren beruflicher Erfahrung

Ein nicht zu vernachlässigender Anteil in Höhe von ca. 20% der Kostensteigerungen entfällt auf die Sachkosten. Folgende Gründe waren in den Verhandlungen hierfür einschlägig:

Steigerung der Anschaffungs- und Bezugspreise durch die inflationäre Preisentwicklung bei:

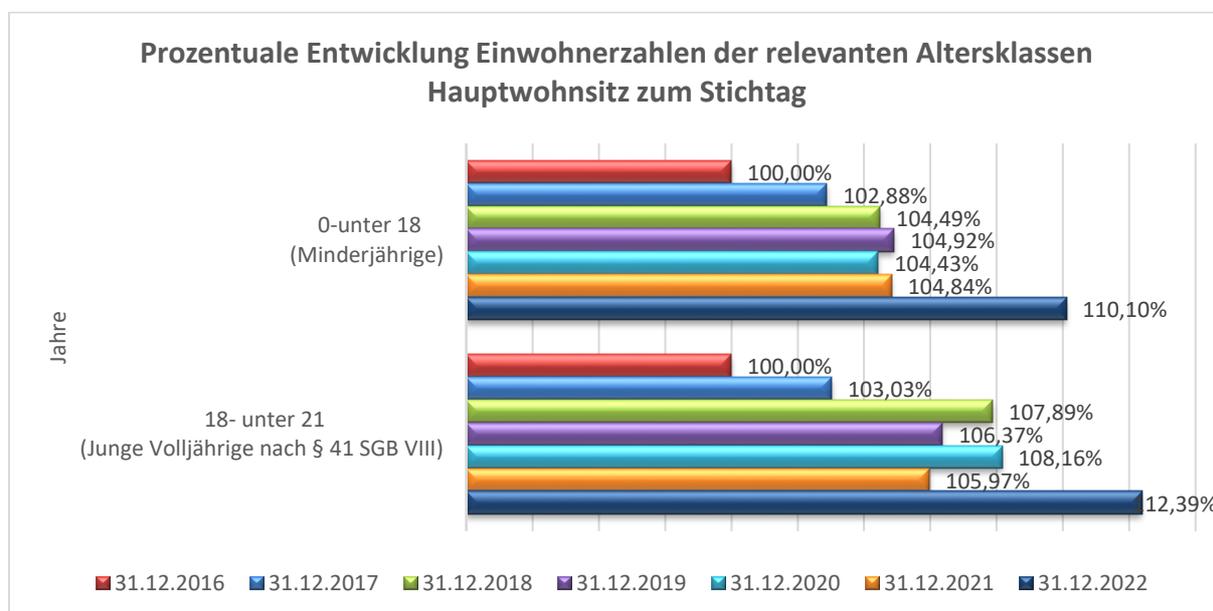
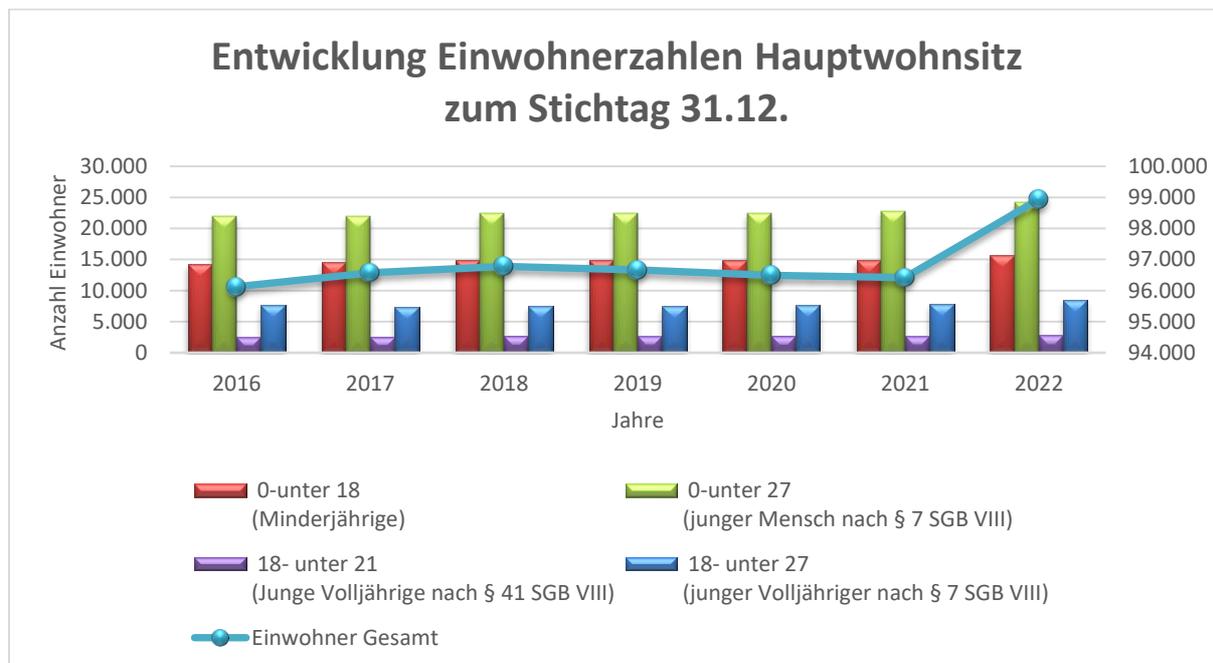
- Energieträgern wie Gas, Heizöl, Fernwärme und Strom,
- Kfz-Betriebsstoffen,
- Lebensmitteln und
- Büromaterial.



Entwicklung der Einwohnerzahlen der Landeshauptstadt Schwerin

Bei den dargestellten Einwohnerzahlen handelt es sich um intern ermittelte Werte aus dem Melderegister. Diese Werte sind nicht mit den Werten die durch das statistische Amt M-V veröffentlicht werden vergleichbar und nur für den internen Gebrauch gedacht.

Wir nutzen die Werte aus dem Meldesystem, da diese zeitnah und zweimal im Jahr zur Verfügung stehen. Außerdem ist eine Darstellung z.B. nach Stadtteil, Alter oder Geschlecht mit diesen Werten möglich. Diese Möglichkeit besteht mit den vom statistischen Amt M-V herausgegebenen Werten nicht.



Die gestiegenen Einwohnerzahlen in den relevanten Altersklassen haben Einfluss auf die Darstellung der Fallzahlen je 1000 Einwohner. Durch die Steigerung zeigt sich in einigen Hilfearten (z. B. § 30 SGB VIII) betrachtet auf 1000 Einwohner keine Steigerung trotz steigender absoluter Fallzahlen.

Die Steigerung der Einwohnerzahlen von 2021 auf 2022 ist vor allem durch den Zuzug aus der Ukraine zu begründen.

36302 Förderung der Erziehung in der Familie

Gesetzestext

§ 18 – SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 19 – SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

(3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 20 – SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,

3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und

4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

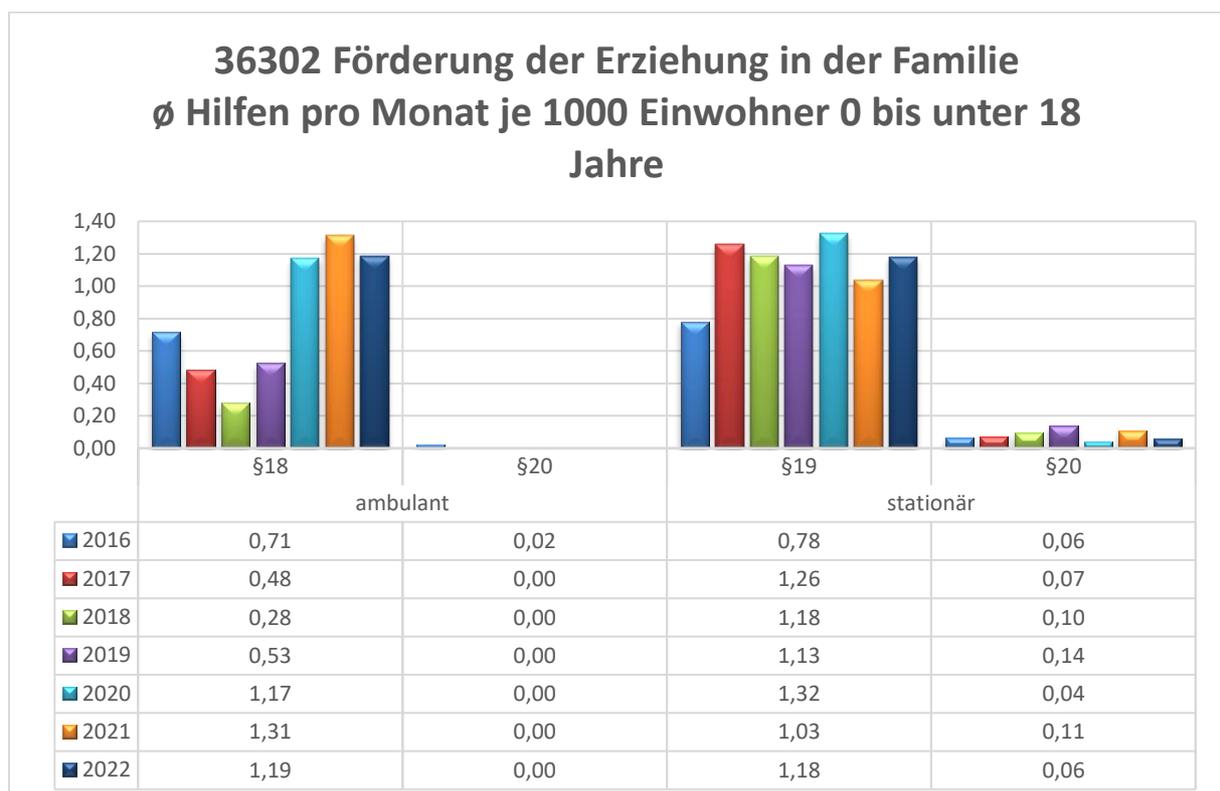
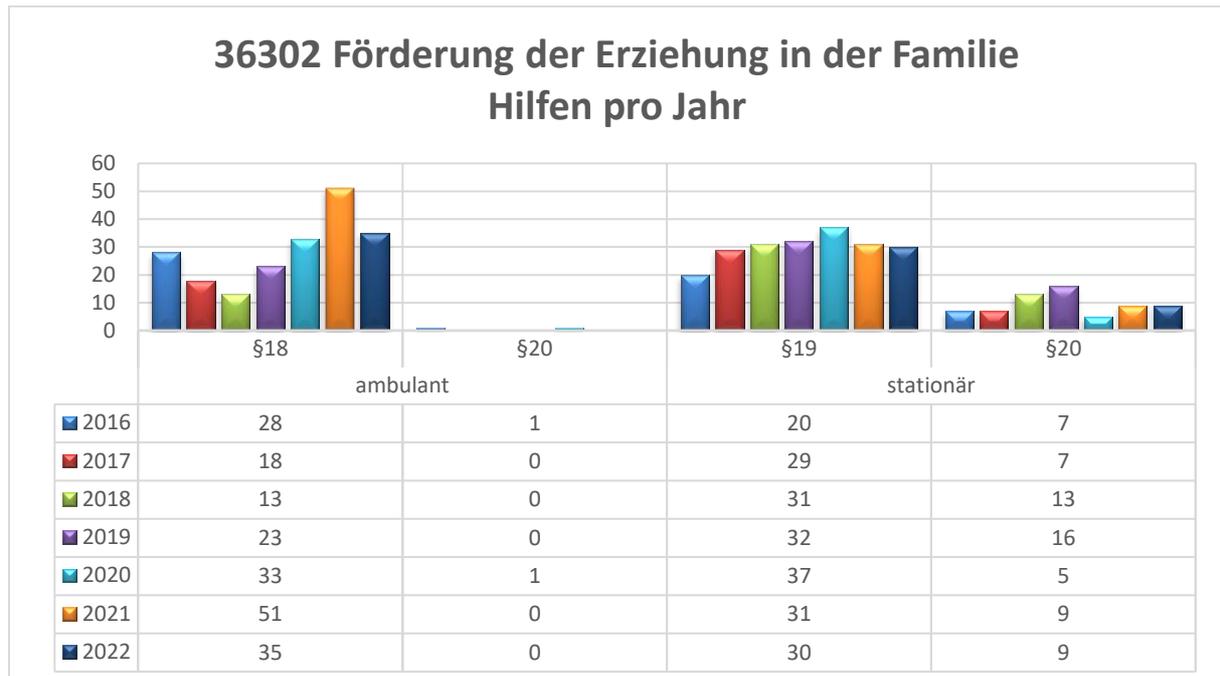
(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

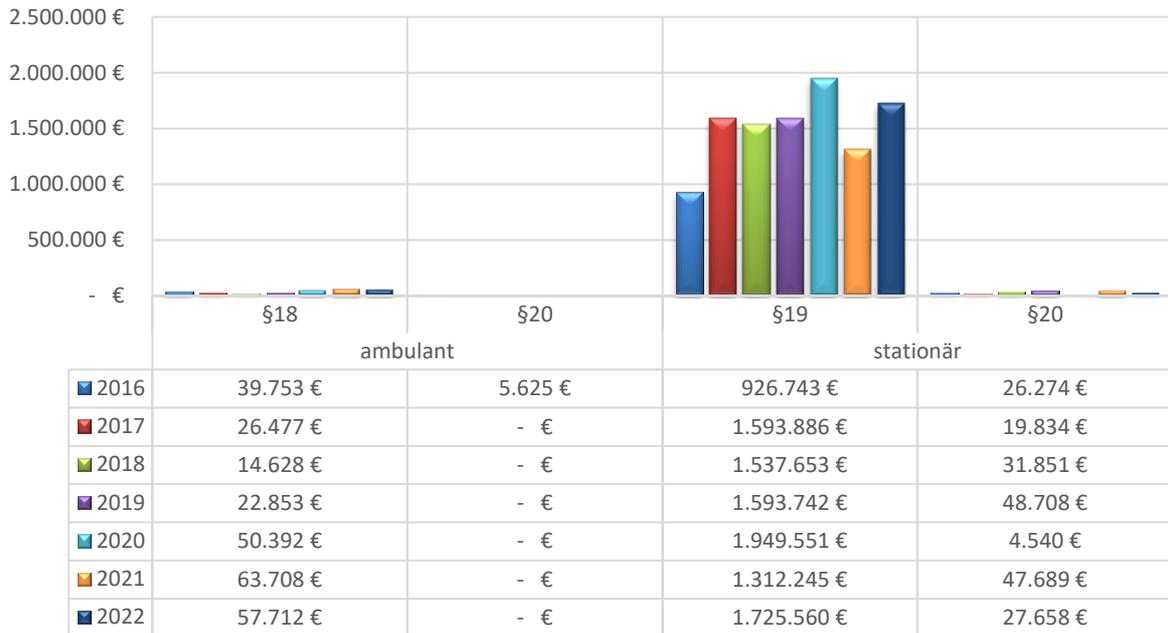
Erläuterungen

Mit Blick auf die Entwicklungen in diesem Produkt fällt auf, dass vor allem die Fallzahlen des § 18 Absatz 2 und 3 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben.

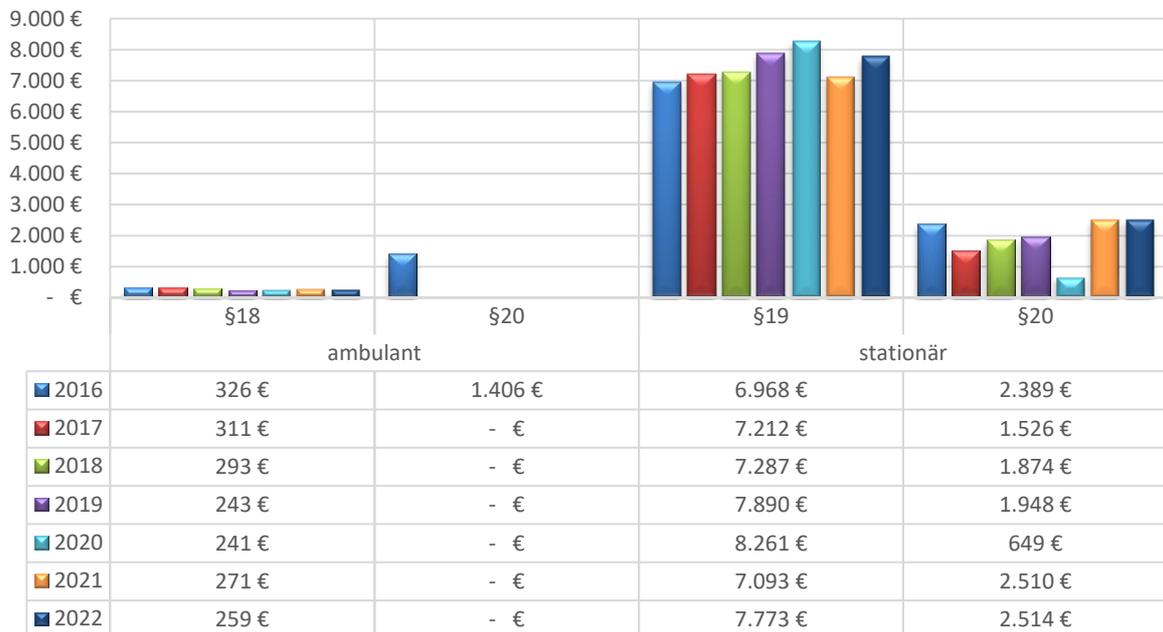
Begründen lässt sich dies durch die Beschlüsse des Schweriner Familiengerichtes, welche häufig begleitete Umgänge beinhaltet haben. Die Gründe für diese Beschlüsse liegen oftmals in unzureichender Elternkompetenz der Erziehungsberechtigten. Es handelt sich mitunter um sehr junge Eltern oder auch Gewaltschutzverfahren (häusliche Gewalt) ohne Umgangsregelungen die das Gericht dazu veranlasst haben, Umgänge nur in Begleitung von Fachkräften zu gestatten.



36302 Förderung der Erziehung in der Familie Kosten pro Jahr



36302 Förderung der Erziehung in der Familie Ø Kosten je Hilfe pro Monat



36303 Hilfe zur Erziehung

Gesetzestext

Ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 und § 35 SGB VIII

§ 27 – SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 SGB VIII – Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 33 bis 35 SGB VIII

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII

§ 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Erläuterungen

Hilfen nach § 28 SGB VIII werden seit 2020 ausschließlich über die Beratungsstellen geleistet. Aus diesem Grund werden ab dem Jahr 2021 in dieser Hilfeart keine Fallzahlen und Kosten mehr dargestellt.

Die Hilfen nach § 30 SGB VIII steigen seit Jahren kontinuierlich an. Begründet werden kann das mit der gesellschaftlichen Entwicklung (Drogen und Alkohol in früherem Alter) und auch mit der abnehmenden Erziehungskompetenz der Eltern. Hierbei spielen auch die Krisen (Corona-Pandemie, Krieg Ukraine) der letzten Jahre eine Rolle. Die Eltern sind mit den durch die Krisen verursachten Problemen (ganztägige Betreuung der Kinder, finanzielle Nöte) konfrontiert und überfordert.

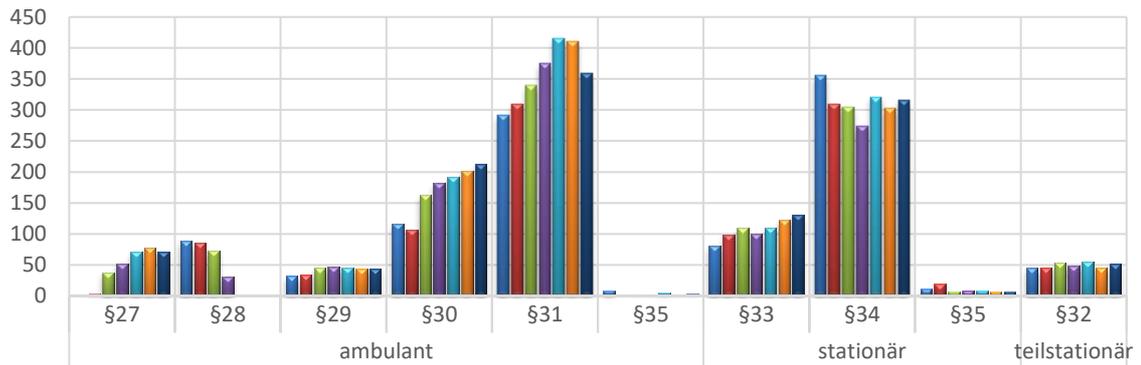
Die Hilfen im Bereich des § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) sind seit Jahren ansteigend. 2021 stagnierte die Steigerung und in 2022 zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Hilfen. Die Ursache liegt in der Corona-Pandemie begründet. In 2021 wurden weniger SPFH begonnen und im Gegenzug dazu 2022 überdurchschnittlich viele SPFH beendet, da während der Corona Krise weniger Hilfeplangespräche und damit verbundene Beendigungen stattgefunden haben.

Die Hilfen nach § 33 SGB VIII Vollzeitpflege sind seit Jahren leicht ansteigend. Verschiedene Faktoren spielen hierbei eine Rolle. Zum einen hat die Verwandtenpflege immer mehr an Bedeutung in der Landeshauptstadt Schwerin gewonnen. Die Unterbringung von Kinder- und Jugendlichen innerhalb des Familienverbundes ist als milderes Mittel anzusehen als die Unterbringung in Pflegefamilien oder in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII. Zum anderen sind es Hilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer die bei Familienangehörigen, welche schon in Deutschland sind, untergebracht werden können. Dadurch wird der Lebensunterhalt gesichert, aber auch bei einem vorhandenen erzieherischen Bedarf auf die Entwicklung der jungen Menschen eingewirkt.

Nachdem die Fallzahlen der Hilfen nach § 34 SGB VIII Heimunterbringung in den vergangenen Jahren stabil und leicht rückgängig waren, steigen die Fallzahlen in dieser Hilfeart seit 2020 wieder leicht an. Dies ist auf die gestiegenen Bedarfe aufgrund mitunter schwieriger Fallkonstellationen zurückzuführen. Neben der Fallzahlerhöhung haben wir auch eine Kostensteigerung je Hilfe. Dies ist mit den bereits im Vorwort erwähnten Entgeltsteigerungen zu erklären.

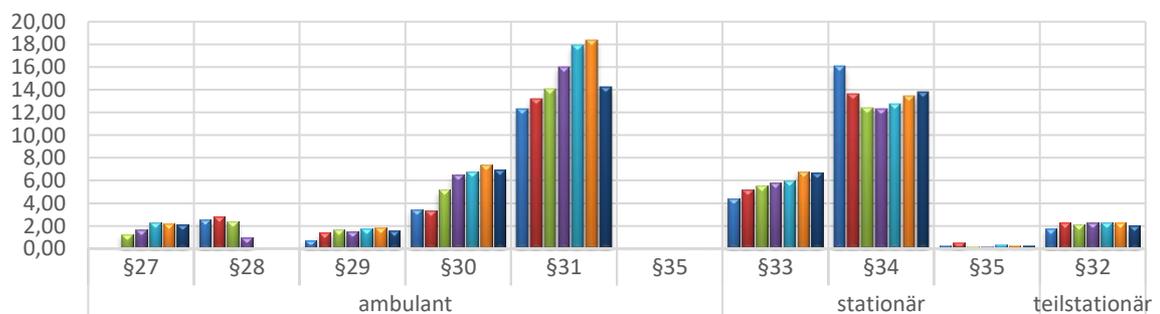
Die Hilfe nach § 35 SGB VIII (ambulant und stationär) wird von i.d.R. Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Anspruch genommen die massive entwicklungsschädigende Erfahrungen machen mussten. Sie benötigen eine besondere Unterstützung, um diesen Erfahrungen und die daraus resultierenden Verhaltensmuster aufbrechen zu können. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese Fälle in den nächsten Jahren steigen werden. Hintergrund sind die nachlaufenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden Lockdown, dem insbesondere Kinder und Jugendliche ausgesetzt waren.

36303 Hilfe zur Erziehung Hilfen pro Jahr



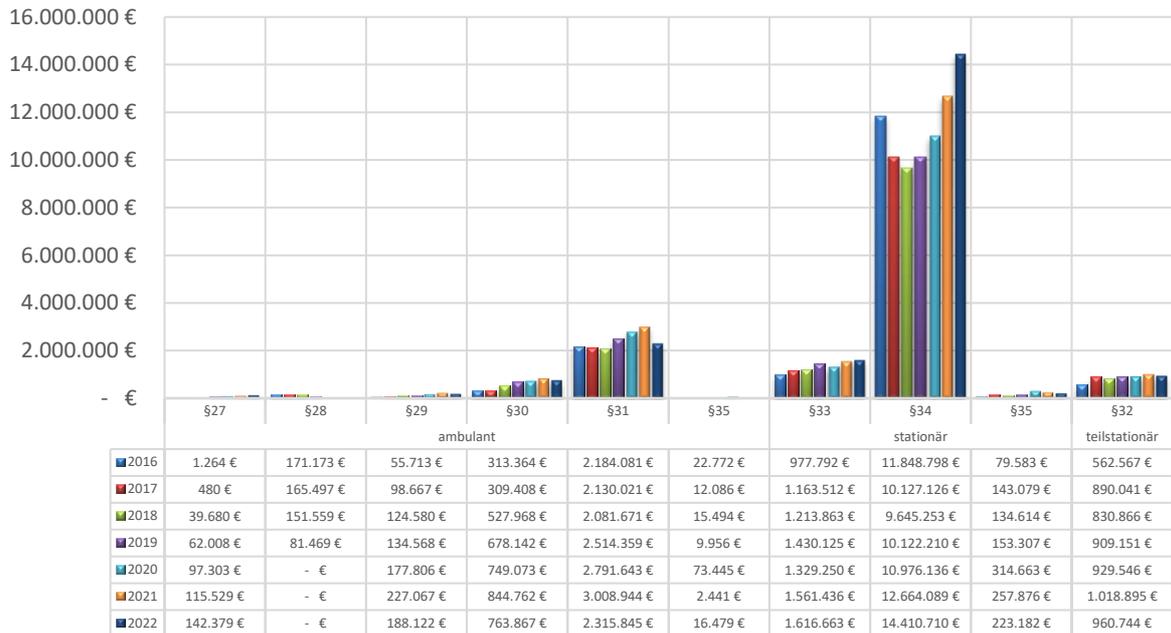
	§27	§28	§29	§30	§31	§35	§33	§34	§35	§32
2016	1	88	32	116	291	8	80	355	11	45
2017	4	85	34	107	309	1	98	309	19	46
2018	38	73	45	163	339	2	109	305	6	53
2019	52	31	47	182	375	2	100	274	9	48
2020	70	0	45	192	416	5	110	321	8	55
2021	78	0	44	202	411	2	122	303	7	46
2022	72	0	44	213	359	3	131	316	7	52

36303 Hilfe zur Erziehung Ø Hilfen pro Monat je 1000 Einwohner 0 bis unter 18 Jahre

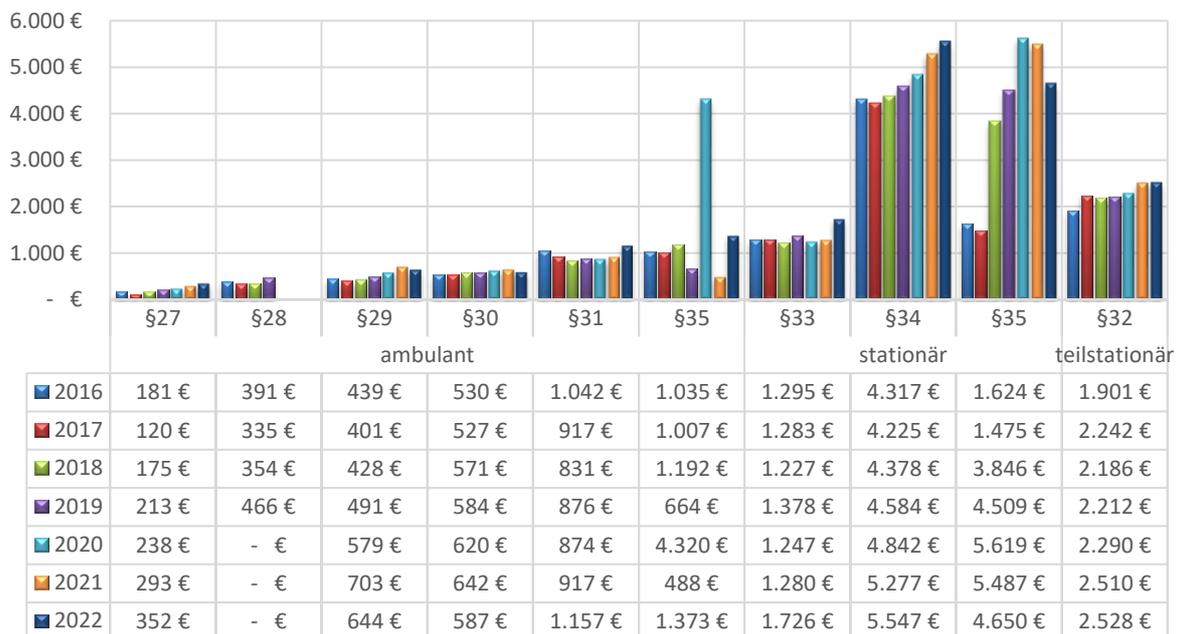


	§27	§28	§29	§30	§31	§35	§33	§34	§35	§32
2016	0,04	2,57	0,74	3,46	12,28	0,13	4,42	16,09	0,29	1,73
2017	0,02	2,81	1,40	3,34	13,23	0,07	5,17	13,65	0,55	2,26
2018	1,27	2,40	1,63	5,19	14,05	0,07	5,55	12,36	0,20	2,13
2019	1,63	0,98	1,53	6,49	16,02	0,08	5,80	12,33	0,19	2,30
2020	2,30	0,00	1,72	6,78	17,92	0,10	5,98	12,72	0,31	2,28
2021	2,20	0,00	1,81	7,36	18,34	0,03	6,82	13,41	0,26	2,27
2022	2,16	0,00	1,55	6,93	14,20	0,06	6,65	13,83	0,26	2,02

36303 Hilfe zur Erziehung Kosten pro Jahr



36303 Hilfe zur Erziehung Ø Kosten je Hilfe pro Monat



36304 Hilfe für junge Volljährige

Gesetzestext

§ 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 41a SGB VIII - Nachbetreuung

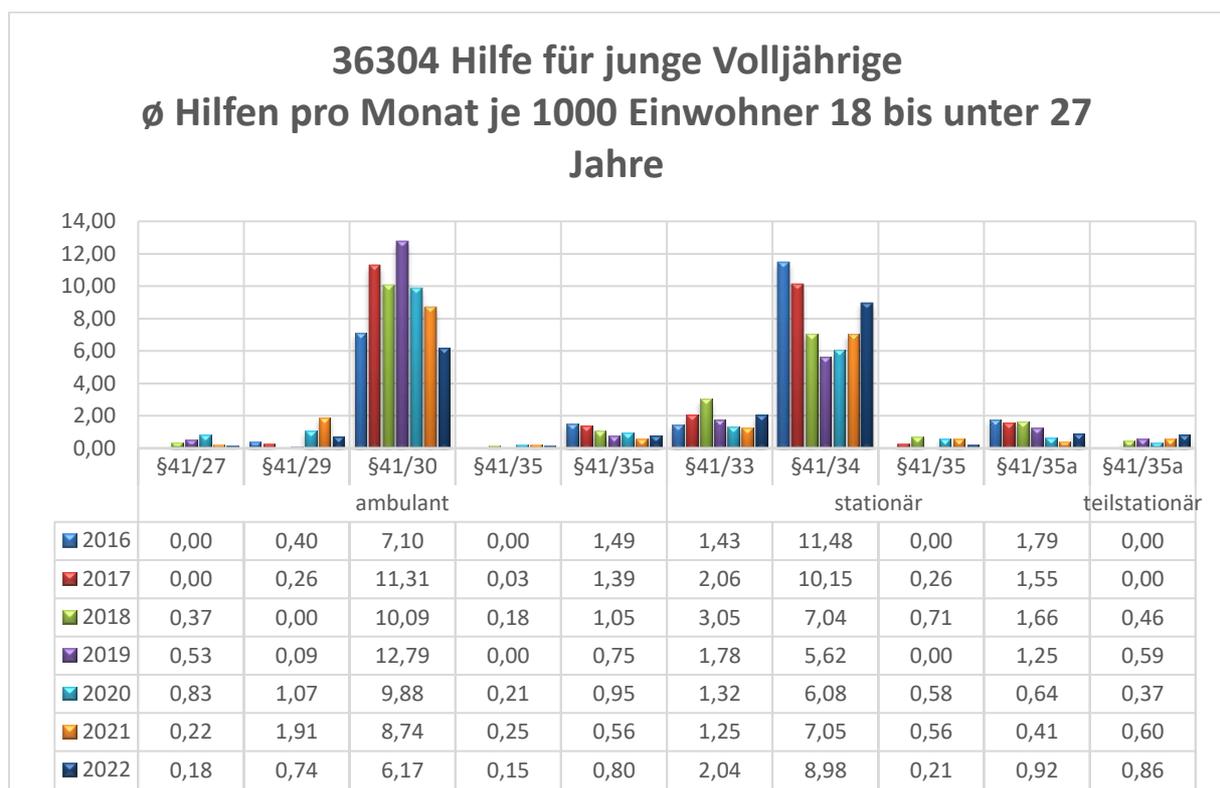
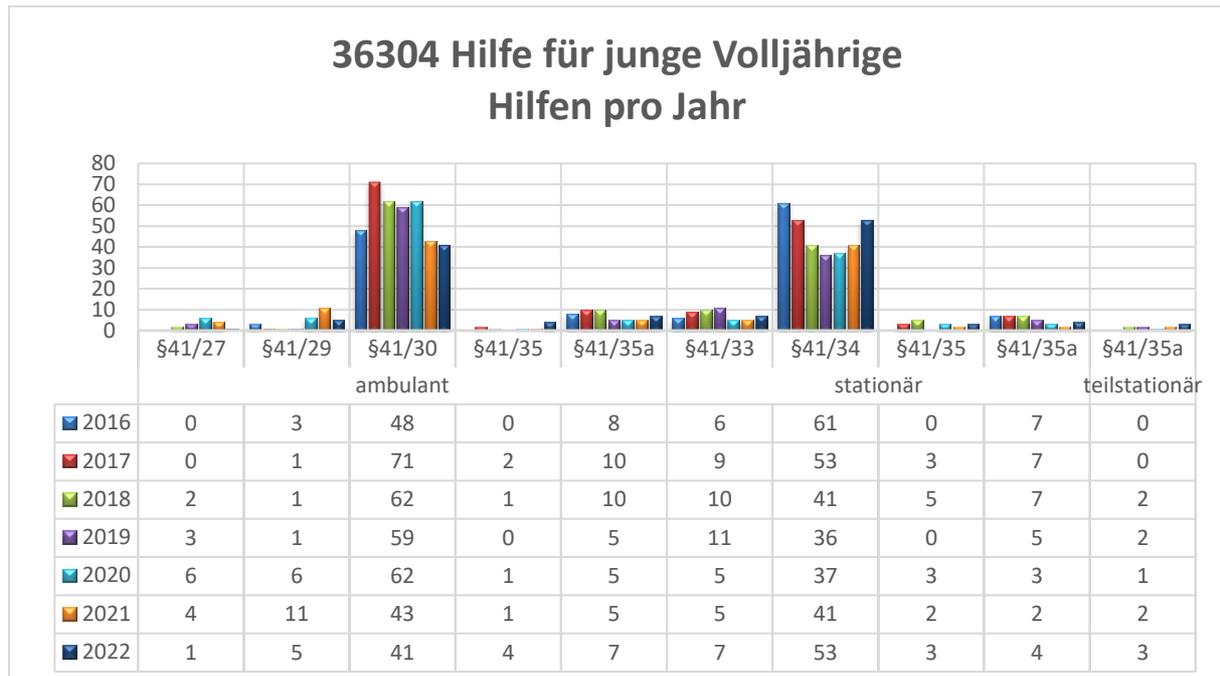
(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

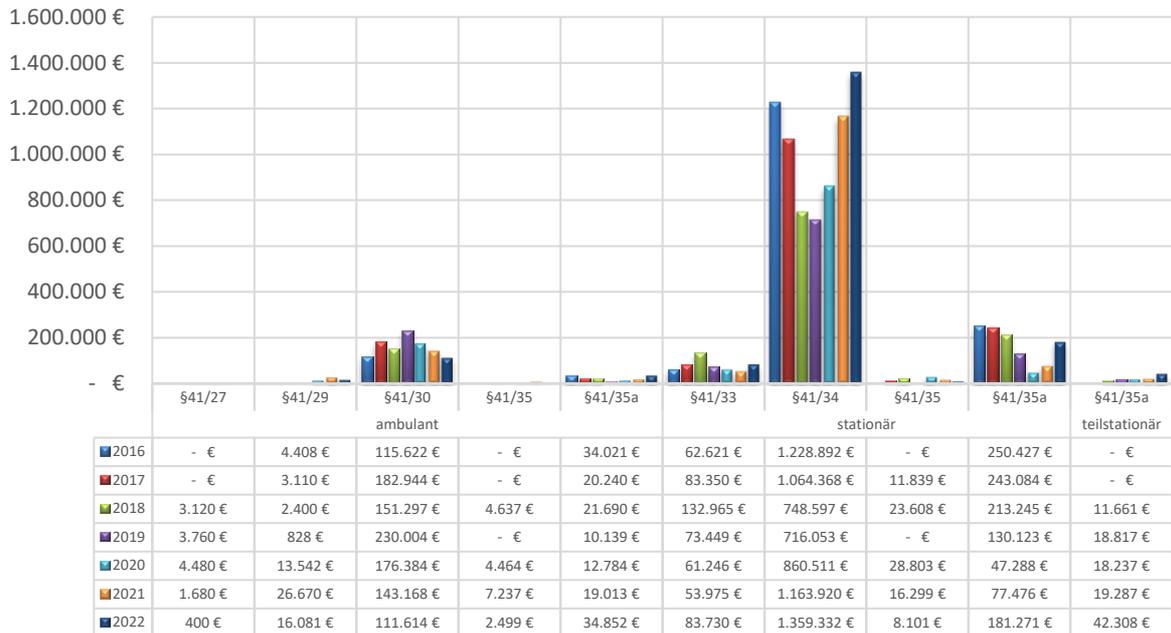
Erläuterungen

Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (auch als SGB VIII-Reform bekannt) im Juni 2021, sind die Rechte sogenannter Careleaver gestärkt worden und müssen durch die Jugendämter jetzt intensiver in den Blick genommen werden. Dies führt ggf. dazu, dass die Fallzahlen im Bereich der Hilfen nach § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige eine neue Dynamik erhalten.

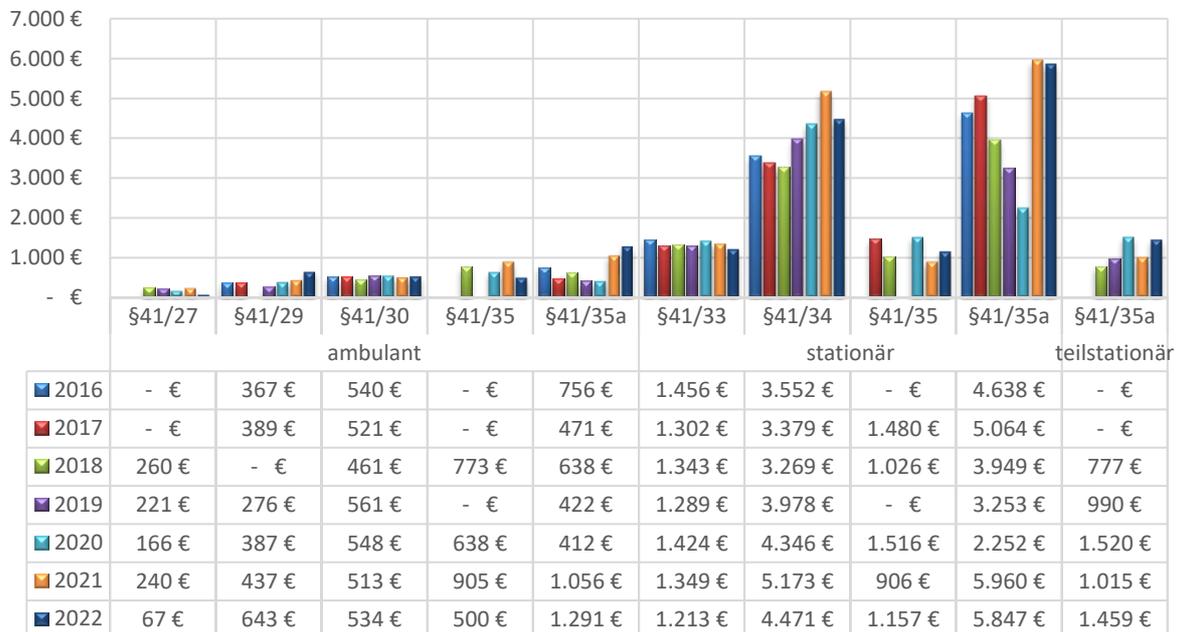
Mit Blick auf die Kostenentwicklung ist festzuhalten, dass im Bereich des § 41/35 SGB VIII – intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sowie im Kontext des § 41/35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für junge Volljährige, Einzelfälle mit besonderem Bedarf diese „Ausreißer“ verursachen.



36304 Hilfe für junge Volljährige Kosten pro Jahr



36304 Hilfe für junge Volljährige Ø Kosten je Hilfe pro Monat



36305 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen

Gesetzestext

§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a SGB VIII – Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,

2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie

2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des

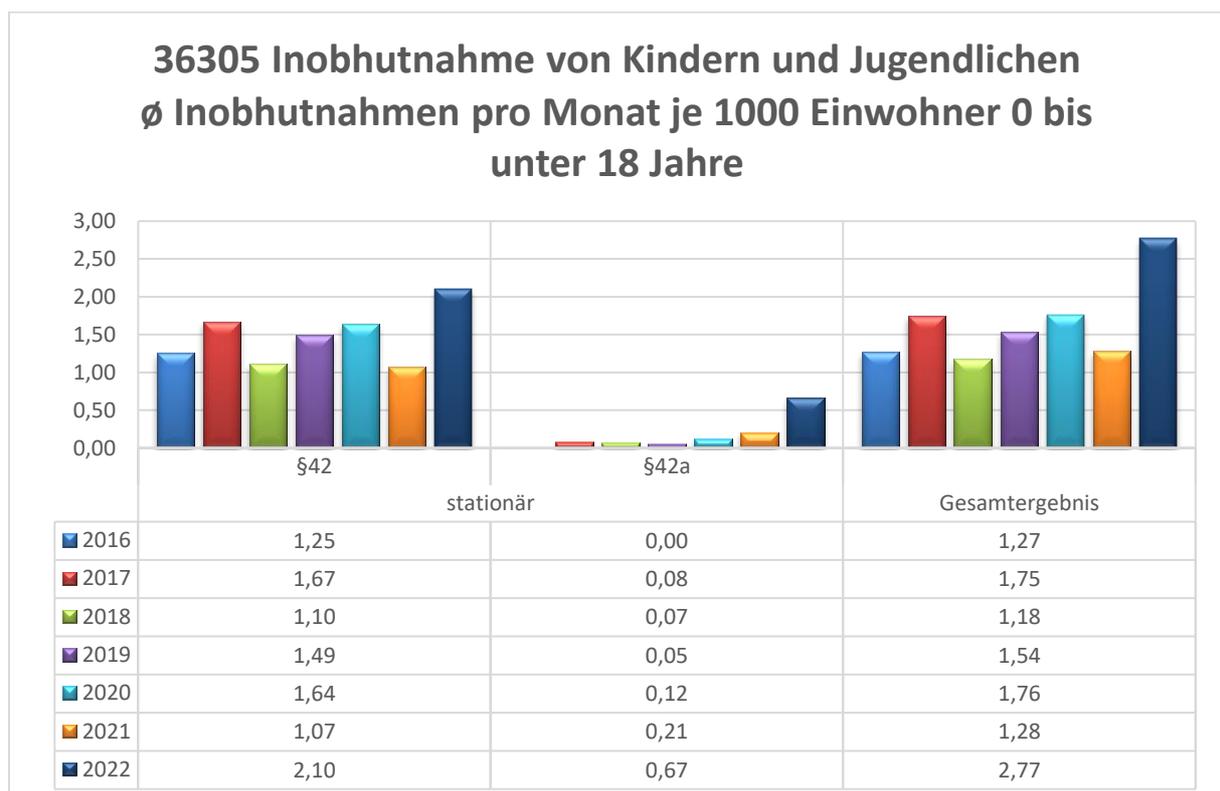
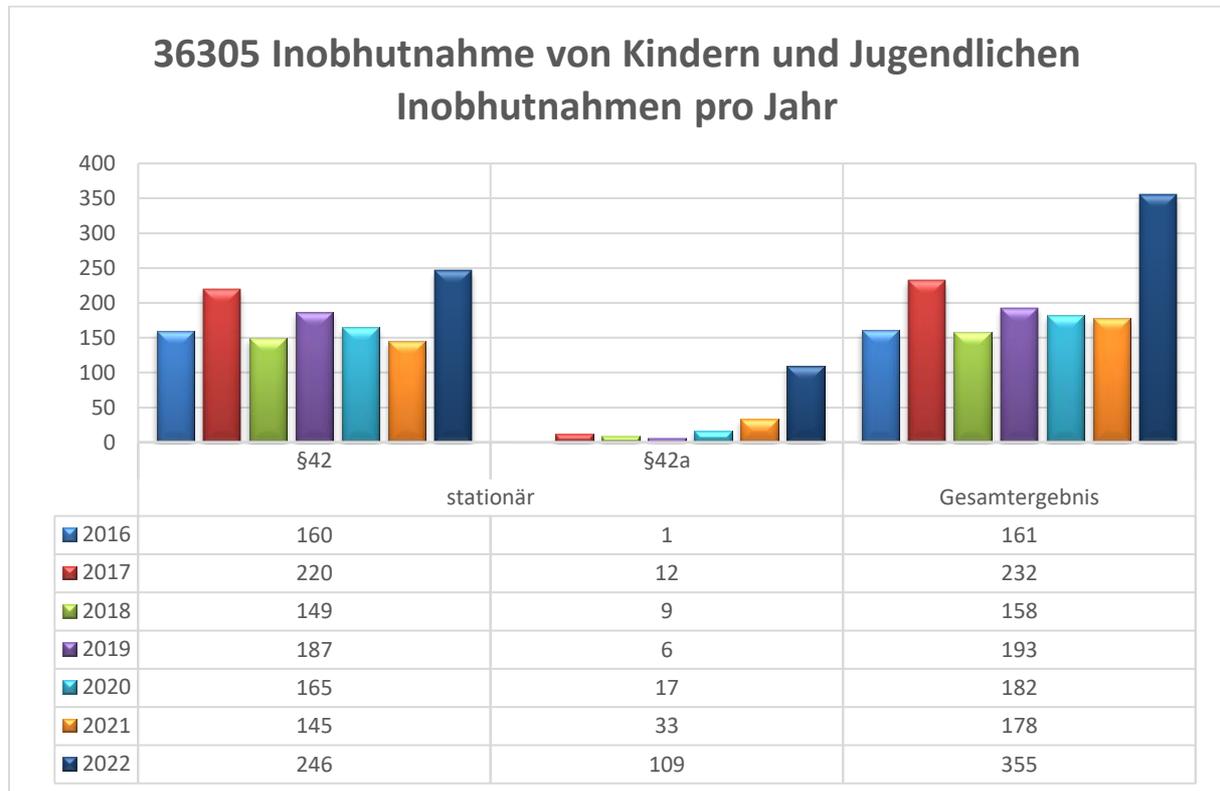
Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

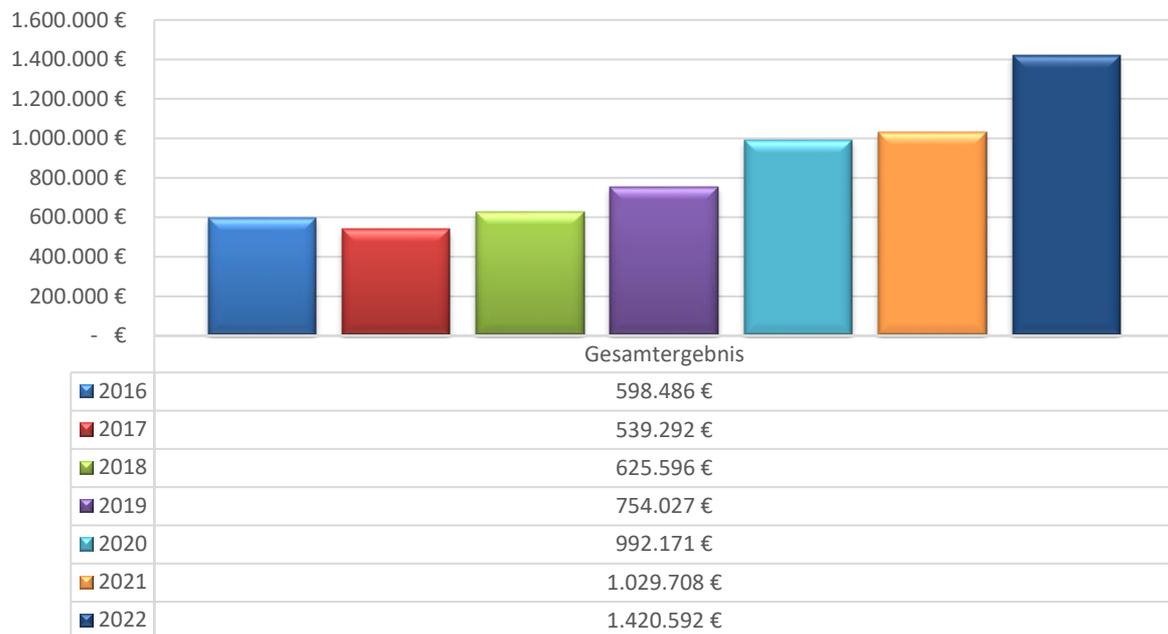
Erläuterungen

Die Zahl der Inobhutnahmen hat im zurückliegenden Betrachtungszeitraum wieder deutlich zugenommen.

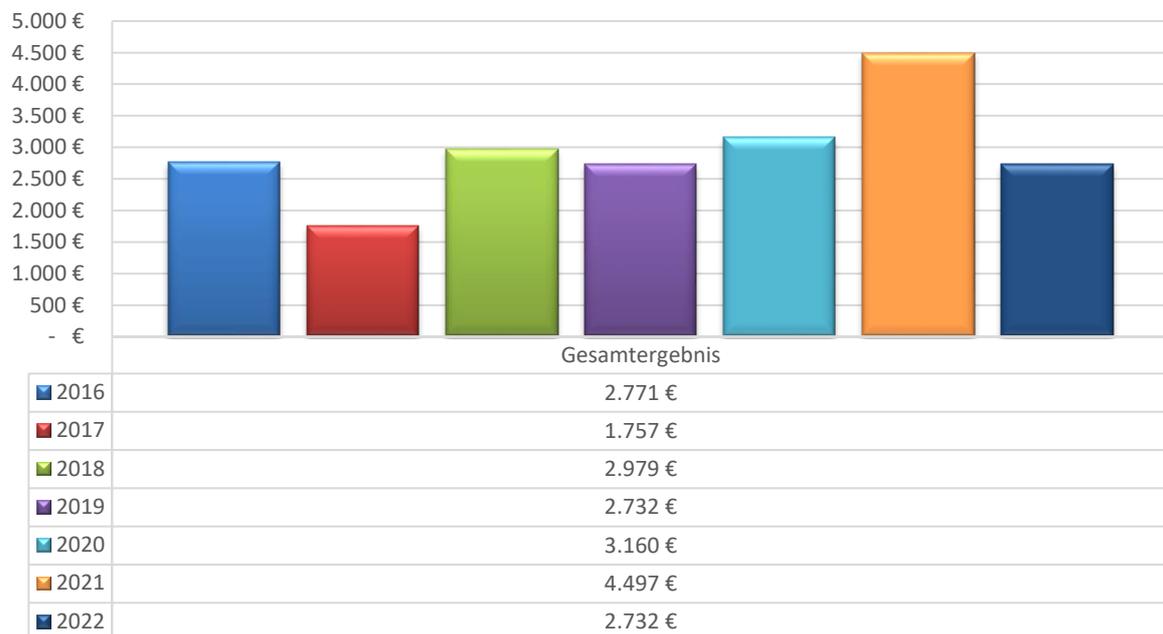
Zurückzuführen ist dies auf die gestiegenen familiären Stresssituationen aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie. Ehemals gefestigte Familienstrukturen sind durch die besonderen Situationen während und nach den Lockdowns ins Wanken geraten. Häusliche Gewalt hat zugenommen. Die Spätfolgen und Auswirkungen treten jetzt, zeitverzögert zu Tage und lassen die Zahl der Inobhutnahmen steigen.



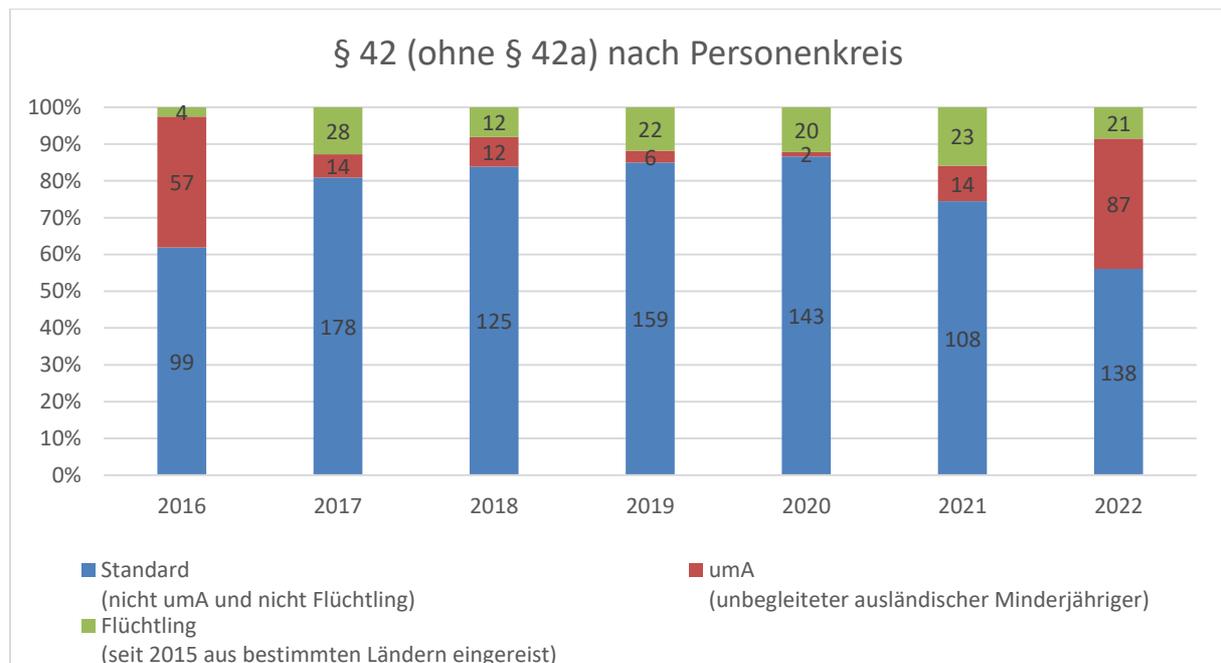
36305 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Kosten pro Jahr



36305 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Ø Kosten je Hilfe pro Monat



Ein weiterer Einflussfaktor ist der ungebrochene Zustrom von Flüchtlingen in die Landeshauptstadt Schwerin. Unter ihnen sind auch eine Vielzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, vor allem aus Syrien und Afghanistan, die aufgrund der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin zunächst von der Erstaufnahmeeinrichtung in Stern Buchholz im Kinder- und Jugendnotdienst in Obhut genommen werden müssen. Verschiedene Faktoren führen in der Folge dazu, dass die jungen Menschen nicht auf andere Gebietskörperschaften innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern umverteilt werden konnten. Die im Rahmen dieser Inobhutnahmen entstehenden Kosten werden zu fast 100 Prozent durch den KSV erstattet. Parallel führt diese Situation jedoch dazu, dass die geplanten Kapazitäten für den Kinder- und Jugendnotdienst in diesem Jahr fast dauerhaft durchgängig belegt bzw. in der Überbelegung waren.



36303 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

Gesetzestext

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

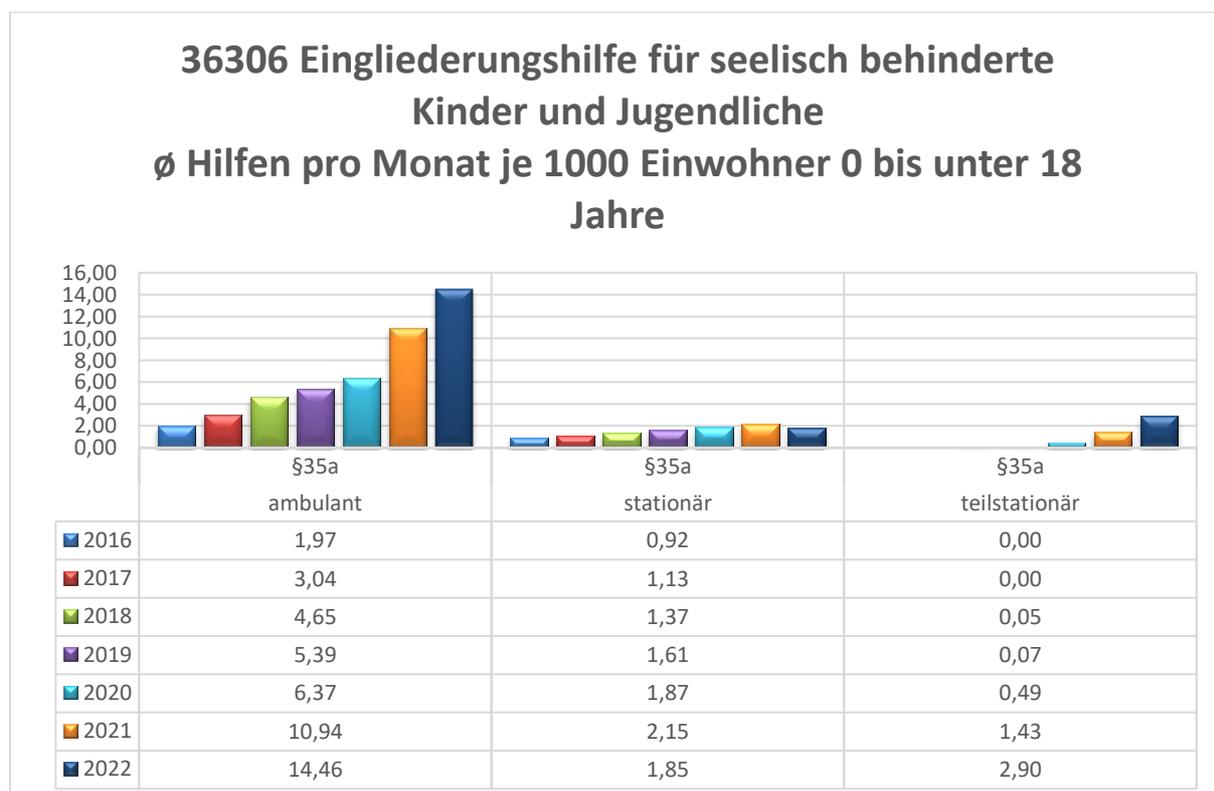
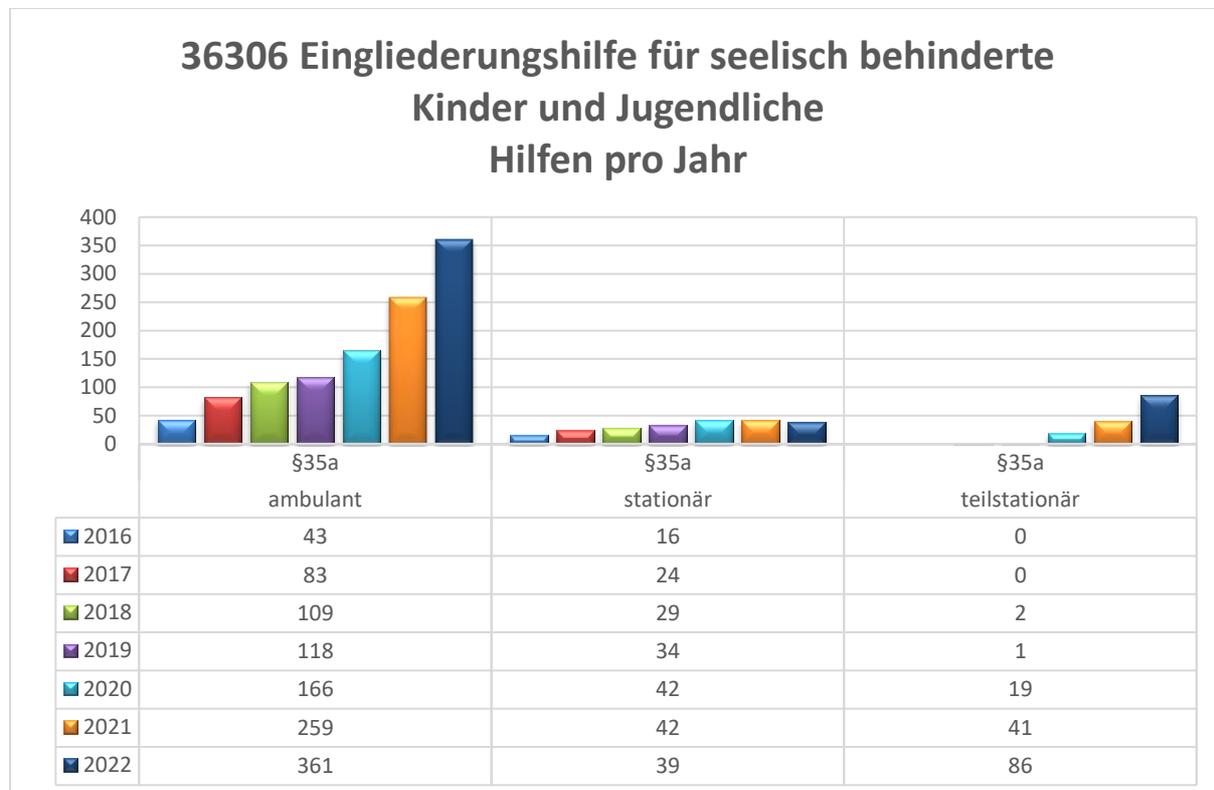
(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

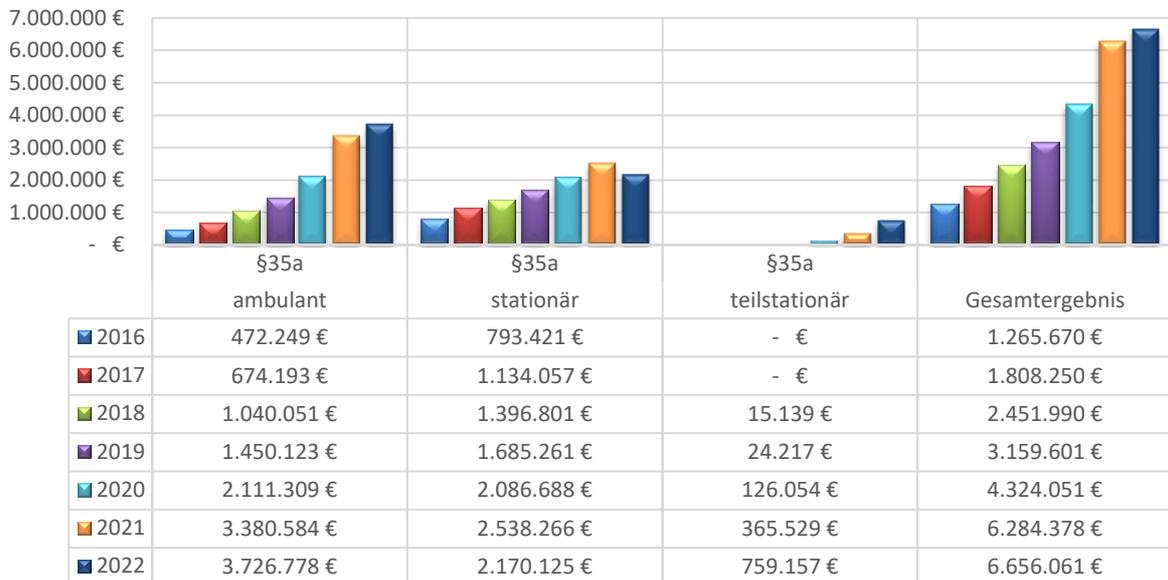
Erläuterungen

Die Bedeutung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche hat innerhalb der Hilfen zur Erziehung in den vergangenen 7 Jahren enorm zugenommen.

Von unter 5 % an der Gesamtzahl aller verfügbaren Hilfen im Jahr 2016 auf über 20 % der verfügbaren Hilfen im Jahr 2022.



36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Kosten pro Jahr

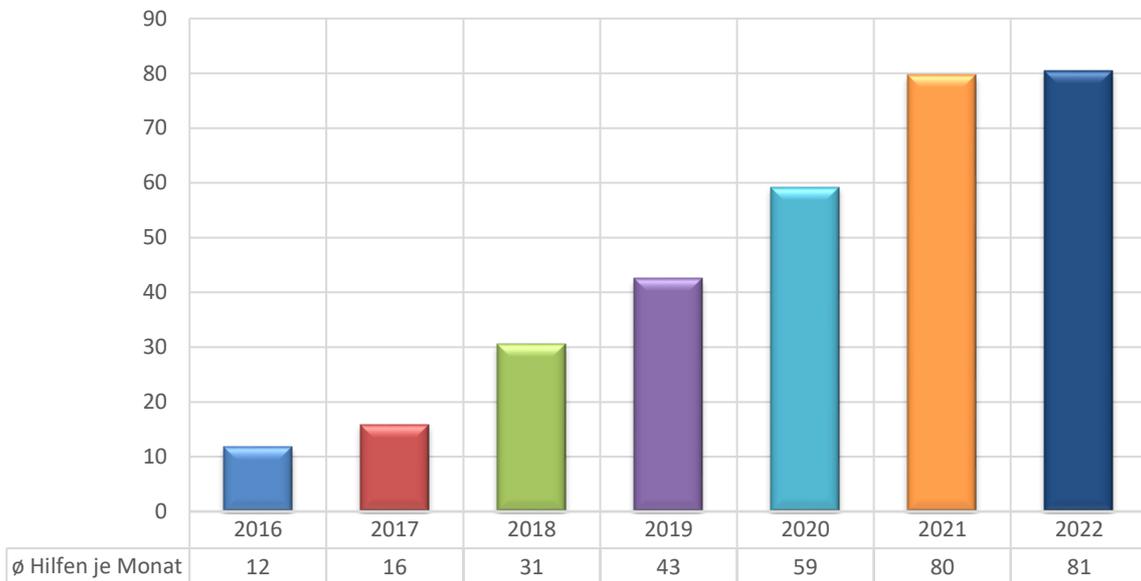


36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Ø Kosten je Hilfe pro Monat

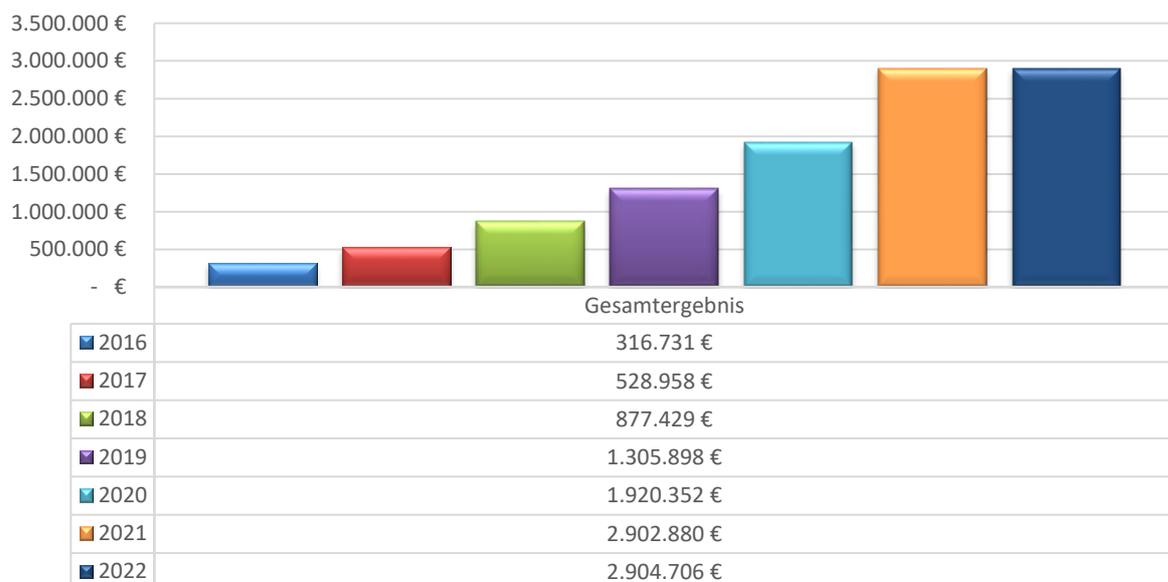


Die Fallzahlen für die I-Helfer (Schulbegleitung) sind auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Grund hierfür ist ein aktueller Mangel an Personal die diese Hilfe durchführen können. Derzeit gibt es Wartelisten für diese Hilfeart

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Ø Hilfen I-Helfer pro Monat

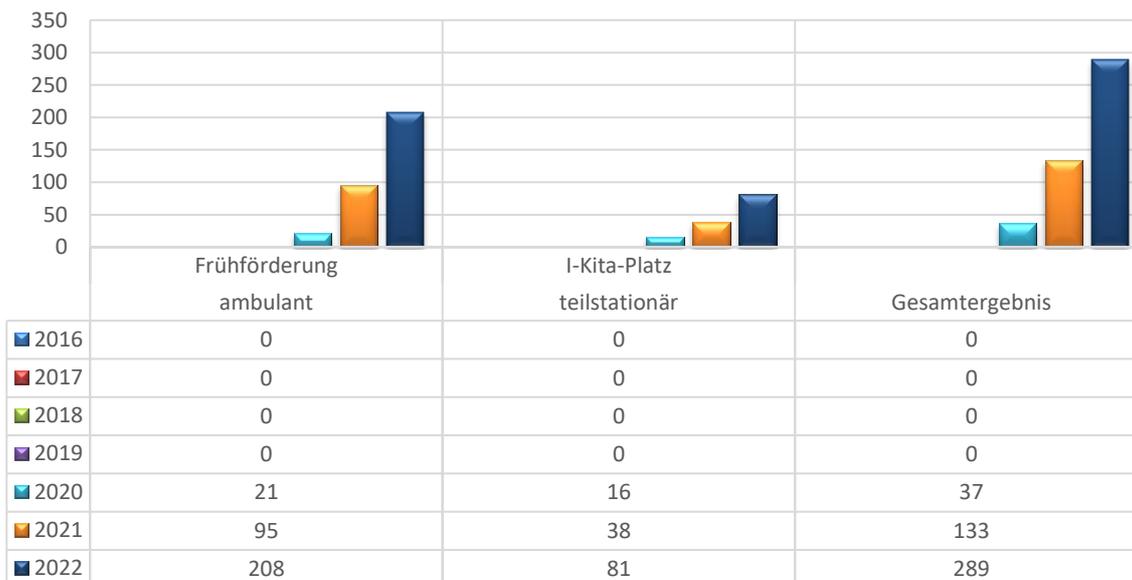


36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Kosten I-Helfer pro Jahr



Der sprunghafte Anstieg der Fallzahlen innerhalb dieses Produktes seit 2020 ist auf die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelungen innerhalb der beiden Fachdienste Jugend und Soziales zurückzuführen. Demnach sind Fälle im Bereich Frühförderung sowie Bewilligungen von so genannten I-Kita-Plätzen jetzt durch den Fachdienst Jugend zu bearbeiten und nicht wie zuvor durch den Fachdienst Soziales. Die Steigerungen der Gesamtkosten in diesem Produkt sind ebenso durch diesen Zuständigkeitswechsel zu erklären.

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Hilfen Frühförderung und I-Kitaplätze pro Jahr



§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Gesetzestext

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

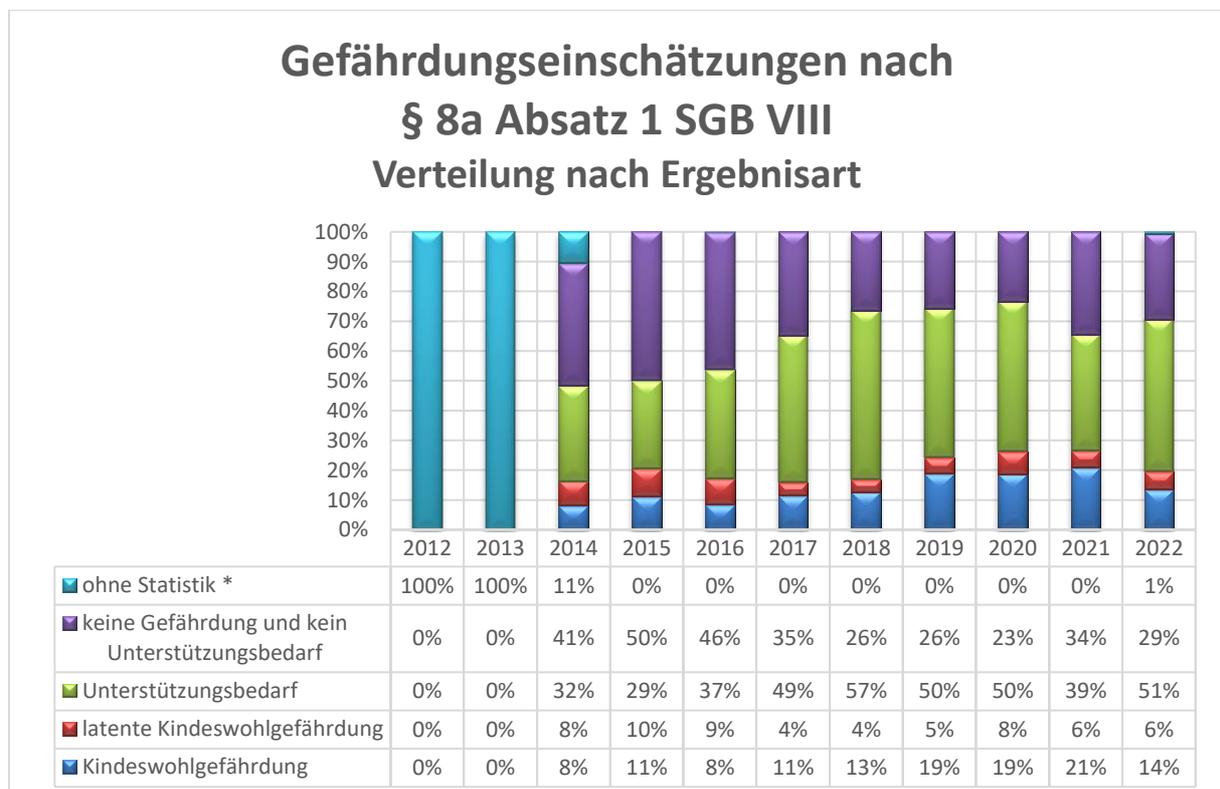
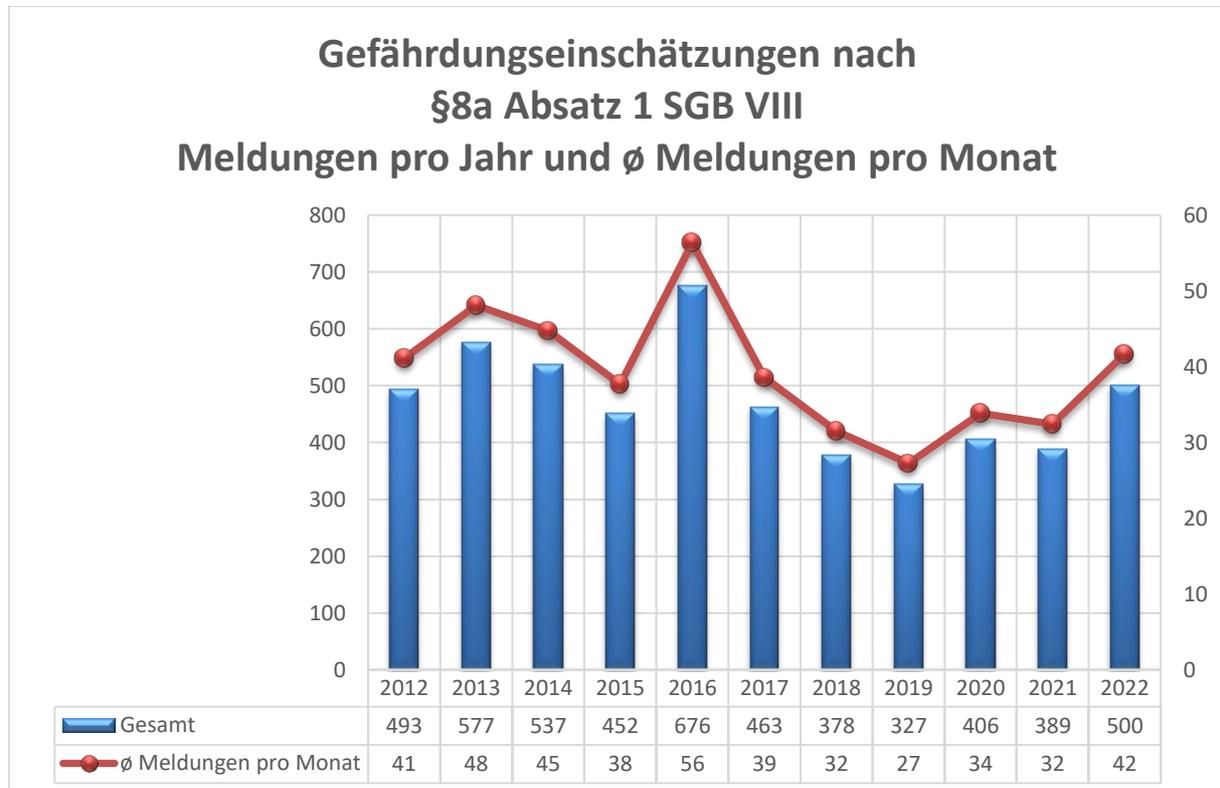
(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der

Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Erläuterungen

Der Rückgang der Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen in den Jahren 2018 bis 2021 ist vermutlich durch fehlende Eingaben in der Statistik verursacht. Nach einer Prüfung durch die in 2022 eingestellte Kinderschutzfachkraft wurde die Vermutung bestätigt und die Fälle für 2022 nach Aktenlage nachgetragen. Eine Korrektur der Vorjahre ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.



Fazit

Um die Dynamik des Kosten- und in einzelnen Hilfearten Fallzahlenanstiegs im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu bremsen, wurden und werden folgende Maßnahmen eingeleitet:

1. Die Modifizierung der Jugendhilfeplanung
Im Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung gibt es gegenüber der bisherigen Prioritätensetzung zugunsten der Jugendarbeit einen deutlich höheren Handlungsdruck. So decken die in Schwerin vorhandenen Platzkapazitäten insbesondere für den Bedarf an stationärer Unterbringung nicht. Dies schlägt sich deutlich auf die Absteuerung aus dem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) nieder, was dort zu einer dauerhaften Überbelegsituation im führt. Die Jugendhilfeplanung erfolgt nunmehr priorisiert im Bereich der Hilfen zur Erziehung, um zumindest mittelfristig zum einen die Überlastungssituation im KJND zu vermeiden und zum anderen die Trägerressourcen bedarfsgerecht umzusteuern.
2. Organisationsuntersuchung, insbesondere Prozessanalyse im ASD:
Die durch den ASD zu bearbeitenden Fälle steigen wie im Bericht dargestellt stetig an. Die Hilfen nach § 35a SGB VIII und die Bearbeitung der Fälle unbegleiteter minderjähriger Ausländer haben zu einem weiteren Anstieg der Belastung geführt. Als Grundlage für strukturelle und/oder personelle Anpassungen sollen vor allem die internen Prozesse überprüft werden.
3. Anpassungen der Verhandlungen
Die Leistungserbringer wurden am 24.02.2023 in der AG HzE darüber informiert, dass die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQE) überarbeitet werden. Auf die potentielle Gestaltung der LQE wurde dabei bereits eingegangen. Unter anderem soll durch konkrete Einzelbeschreibung jeder Leistung mehr Sicherheit und Qualität für beide Verhandlungspartner erreicht werden.
4. Vorgabe von Zielen
Die Entwicklung von s.m.a.r.t.¹ en Zielen wird durch Fachdienstleitung, Fachgruppenleitung und die Dezernatsleitung in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Fachdienstes erfolgen. Eine Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss scheint darüber hinaus mittelfristig zielführend. Die konsequente Ausrichtung an Zielen und eine stete Weiterentwicklung sollte sodann die Grundlage für das gemeinsame Arbeiten darstellen. Klar definierte Ziele schaffen Verbindlichkeit und Sicherheit bei den Mitarbeitenden. Außerdem ermöglichen gut definierte Ziele einen Soll-Ist Vergleich und damit verbunden die Steuerung zur Zielerreichung.
5. Gesamtgesellschaftliche Themen
Herausfordernde Themen wie z. B. die Zuwanderung, die Corona-Pandemie, der Ukraine Krieg und damit verbunden die Energiekrise, aber auch die generelle gesellschaftliche Entwicklung zum Stellenwert von Kindern und Familien sind für das Jugendamt in der täglichen Arbeit spür- aber nicht beeinflussbar.

¹ s.m.a.r.t. steht für eine Abkürzung: **s**pezifisch, **m**essbar, **a**kzeptiert, **r**ealistisch und **t**erminiert

Quellenangaben

- SGB VIII
- Leitung des FD 49 Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Statistik ASD
- Statistik Gefährdungseinschätzungen B-Dienst ASD
- Einwohnerstatistik der Landeshauptstadt Schwerin

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-0
Telefax: 0385 545-1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Dezernat II Jugend, Soziales und Gesundheit

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-2000
Telefax: 0385 545-2009
E-Mail: Jugendamt@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

